

Jörg von Frundsberg : Lied der Landsknechte

Autor(en): **Huggenberger, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Alpen : Monatsschrift für schweizerische und allgemeine Kultur**

Band (Jahr): **7 (1912-1913)**

Heft 3

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-751397>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Du bist zu groß, o Herr, zu klein, daß man dich siehtet.
 Ein Tor drum, wer auf seinen Schlaf, sein Tagewerk verzichtet
 Und sinnt, worüber noch kein weises Urteil aufgerichtet.

So steht dieser kühne und leidenschaftliche Geist letzten Endes demütig
 vor dem Unerforschlichen eines göttlichen Waltens.

Jörg von Frundsberg

Lied der Landsknechte

Der Jörg mit seinen Knechten,
 Der kommt mit Bumerlei pum!
 Beim Feiern und beim Fechten,
 Er haßt, was halb und krumm.
 Zu hart ist ihm kein Kriegen,
 Wo seine Fähnlein fliegen
 Muß' brechen oder biegen!
 Der Frundsberg ist ein Mann,
 Der alles machen kann.
 Er hat selbst auch die Schweizer
 Einmal zu unterst' kriegt,
 Deß sind die guten Schweizer
 Ohnmaßen mißvergnügt.
 Ja, gram sind sie uns worden,
 Tun drum in Süd und Norden
 Dem frommen Landsknechtsorden,
 Als viel ein jeder kann,
 Nur Schimpf und Schaden an.
 Doch soll's ihn'n nit gelingen
 Troz ihrem harten Mut,
 Den Frundsberg zu bezwingen
 Und seine Landsknecht' gut!
 Mit unsern langen Spießen
 Woll'n wir sie haß begrüßen,
 Viel rotes Blut soll fließen,
 Wo man auf breitem Feld
 Sie einmal vor uns stellt!
 Den wältschen Kürassieren
 Gab er auch eins aufs Dach!
 Sie wollten attackieren,
 Der Igel tat sein Sach!
 Roß Blei! Das war ein Raufen!
 Manch Kößlein ließ das Schnaufen,
 Der Dauphin muß entlaufen
 Ohn' Federhut und Flaus,
 Bleibt fürder fein zu Haus!

Solch' Mann sollt' nimmer sterben,
 Wie unser Zörge ist!
 Wir müssen bald verderben,
 Wann uns sein' Sorg' vergift.
 Den Herrgott woll'n wir bitten,
 Für den er oft gestritten,
 Manch' harten Stoß erlitten:
 Durch deine große Güt'
 Den Grundsberg uns behüt'!
 Alfred Huggenberger

Das Referendum

Von Arist Kollier

III. Wesen und Wirken

Der Name Referendum ist abzuleiten vom lateinischen „referre“, was wörtlich zu übersetzen wäre mit „zurücktragen“, etwa auch „referieren“. Ob man nun mit der auch sonst gebräuchlichen Wendung: „ad referendum einer Versammlung beiwohnen“ — andeuten wollte, daß die vorberatenden Behörden (z. B. die Mitglieder der Bundesversammlung) es im Falle einer Volksabstimmung übernehmen müßten, dem Volke über die Vorlage „zu referieren“, — oder ob der Name „Referendum“ in freierer Übersetzung die Bedeutung einer „Weiterziehung“, einer Art „Appellation“ ans Volk haben soll, bleibe dahingestellt. In gewissen Fällen kann „referre“ wirklich auch heißen „zu Rate ziehen“, so daß „Referendum“ dann ungefähr bedeuten würde: „Etwas, bei dem das Volk zu Rate gezogen werden muß“.

Wichtiger als der Wortsinne ist aber der staatsrechtliche Begriff. Insofern ist Referendum der Hauptbedeutung nach kurzweg mit „Volksabstimmung“ wiederzugeben. Der Unterschied zwischen ihm und „Volksinitiative“ (Volksanregung) soll uns hier nicht näher beschäftigen, weil im Grunde auch die Initiative nur einer der Fälle des Referendums ist, indem jede Volksanregung immer auch zu einer Volksabstimmung führt. Es sind nicht zwei Gegensätze, sondern zwei sich ergänzende Einrichtungen.

Es gibt, abgesehen von dem im historischen Teil schon mehrfach gestreiften Ständereferendum, drei Haupttypen des Referendums, die